

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des G-BA in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die durch die Bekanntmachung vom 17.12.2020 (BAnz AT 26.01.2021 B9) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:  
In Zeile 49 Spalte „Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer“ wird der Angabe „KBV“ die Angabe „/DKG“ angefügt.
- II. Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Abschnitt I. tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken